

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 51 (1996)
Heft: 6

Rubrik: Möschberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

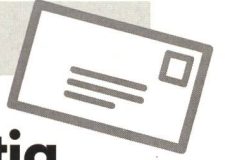
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möschberg



So adressieren Sie Ihre Möschberg-Post richtig

**Genossenschaft Zentrum
Möschberg
Postfach
CH-5040 Schöffland
Telefon 062 721 01 01
Fax 062 721 29 20**

Die Genossenschaft Zentrum Möschberg ist die Bauherrin des neuen Möschberg. Für alle Fragen im Zusammenhang mit Anteilscheinen, Darlehen und Spenden den Neubau betreffend liegen Sie hier richtig. Die Genossenschaft Zentrum Möschberg ist auch Ansprechpartnerin für die im Auf-

bau befindliche Akademie und Zukunftswerkstatt. Das Sekretariat der Genossenschaft wird geführt von René Keist.

**Bio-Forum
Möschberg/Schweiz
Postfach 24
CH-4936 Kleindietwil
Telefon 062 965 11 27
Fax 062 965 20 27**

Bio-Forum ist der neue Name des Vereins Schweiz. Bauernheimatbewegung. Dieser Verein hat bisher den Möschberg getragen und war verantwortlich für die Tagungen und Kurse auf dem Möschberg. Das Bio-Forum wird sich auch weiterhin für ökologische Belange im weitesten Sinn und den

biologischen Landbau im besonderen engagieren. Auf die Aktivitäten wird wie bisher in dieser Zeitschrift hingewiesen werden. Die Geschäftsführung besorgt Werner Scheidegger unter Mithilfe von Frau Rosemarie Morgenthaler.

**Kultur und Politik
Postfach 24
CH-4936 Kleindietwil
Telefon 062 965 11 27
Fax 062 965 20 27**

Kultur und Politik – Zeitschrift für ökologische Zusammenhänge – wird gemeinsam herausgegeben vom Bio-Forum Möschberg/Schweiz, von der Bio-Gemüse AVG Galmiz und der Biofarm-Genossenschaft

Kleindietwil. Für die Redaktion verantwortlich ist Werner Scheidegger.

**Möschberg
Seminar- und Kulturhotel
CH-3506 Grosshöchstetten
Telefon 031 710 22 22
Fax 031 711 58 59**

Das 'Hotel Möschberg' wird geleitet vom Pächterehepaar Barbara und Adrian Zaugg sowie Ruth Baikouzis.

Direkt an diese Adresse wenden Sie sich, wenn Sie eine Tagung, einen Kurs, ein Seminar durchführen oder für ein Familienfest oder eine Retraite buchen möchten. Hier können Sie auch die entsprechenden Prospekte und Preislisten anfordern.



Einladung zur Mitgliedschaft im Bio-Forum Möschberg

Wie Sie der letzten Nummer dieser Zeitschrift entnehmen konnten, hat sich die Schweizerische Bauernheimatbewegung anlässlich ihrer Hauptversammlung vom 14. Juli 1996 einen neuen Namen zugelegt und ihre Statuten den heutigen Gegebenheiten angepasst. Neu heisst der Verein **Bio-Forum Möschberg/Schweiz**.

Forum kommt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel wie Marktplatz, Gerichtsort, auch Öffentlichkeit, öffentliche Diskussion.

Damit bringt der neue Vereinsname zum Ausdruck, was schon 1989 im ersten Entwurf zu einem Betriebskonzept für den dereinst umgebauten Möschberg formuliert wurde: «den Möschberg (wieder) zu einem Sprachrohr

kompetenter Fachleute aus Forschung, Beratung, Wirtschaft und Politik» zu machen. Mit der Vorsilbe ‚Bio‘ wird deutlich gemacht, wo die Schwerpunkte des Forums liegen sollen. Zu glauben, ‚Bio‘ beziehe sich nur auf biologische Landwirtschaft, wäre allerdings zu kurz gegriffen. Es geht nicht an, die Bauern auf die Pflege ihres Hofes zu verweisen und den Rest den Politikern zu überlassen.

Vielmehr «hat der biologische Landbau nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, sich für eine Ausdehnung seiner richtigerweise strengen, am Kriterium der Gesamtbetrieblichkeit orientierten Grundsätze auf den Handel und den Konsum der Nahrungsmittel einzusetzen und damit die Idee der Respektie-

rung der natürlichen Kreisläufe in die Gesellschaft hineinzutragen».

Diese Schlussfolgerung aus dem Vortrag von Peter Moser anlässlich der Einweihung des renovierten Möschberg ist gleichsam Programm für die zukünftige Arbeit in diesem Haus. Der Beitrag von Hans Bieri in der vorliegenden Nummer zeigt bereits Wege auf, wie dies geschehen könnte. KULTUR UND POLITIK ist das Organ, mit dem wir in Zukunft vermehrt in die Gesellschaft hineinwirken werden. Mit dem Abonnement können Sie an der Arbeit des Bio-Forums Möschberg teilhaben. Indem Sie Ihre Kunden, Freunde und Bekannten zum Abonnement einladen, helfen Sie aktiv mit, ökologisches Gedankengut bekannt-

zumachen. Unsere Zeitschrift eignet sich auch bestens als Weihnachtsgeschenk für aufgeschlossene Zeitgenossen.

Wir freuen uns natürlich, wenn Sie zusätzlich auch Mitglied des Bio-Forums werden und mit Ihrem Mitgliederbeitrag von Fr. 20.– oder mehr unsere Öffentlichkeitsarbeit gezielt unterstützen. (Die Rechnungen für das Abonnement und die Einladung zur Erneuerung oder Neubegründung der Mitgliedschaft werden wir im Dezember verschicken).

Die Statuten des Bio-Forum Möschberg finden Sie in der Mitte dieses Heftes. Sie lassen sich gut herauslösen und getrennt aufbewahren.



Die/der Unterzeichnende meldet sich an für die Mitgliedschaft im Bio-Forum Möschberg:

Name und Vorname: _____

Adresse _____

Telefonnummer: _____

Einsenden an **Bio-Forum Möschberg, Geschäftsstelle, CH-4936 Kleindietwil BE**

Ich bestelle ein Geschenkabonnement auf Weihnachten für:

Name und Vorname: _____

Adresse _____

Unterschrift: _____

Bio-Forum Möschberg/Schweiz

Statuten

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Bio-Forum Möschberg/Schweiz besteht mit Sitz in Grosshöchstetten auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss den Vorschriften der Art. 60 ff ZGB und den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus und ganz allgemein des ökologischen Bewusstseins in der Bevölkerung. Er engagiert sich für eine ganzheitliche Lebensführung und unterstützt gleichgerichtete Bestrebungen aller Art.

Der Verein setzt sich ein für die wirtschaftliche, kulturelle und politische Erneuerung der Land- und Volkswirtschaft auf christlicher Grundlage. Dazu arbeitet er mit zielverwandten Volksgruppen zusammen.

In Seminarien, Bildungsgruppen und durch Publikationen in geeigneten Medien werden Erkenntnisse, Programme und Konzepte im In- und Ausland bekannt gemacht und wird für sie geworben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins Bio-Forum Möschberg/Schweiz können Männer und Frauen aller Berufsgruppen sowie juristische Personen werden, welche die oben beschriebenen Ziele des Vereins als richtig anerkennen und die bereit sind, sich dafür einzusetzen.

Art. 4

Die mündliche oder schriftliche Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Präsidenten oder an die Präsidentin* zuhanden des Vorstandes zu richten. Der Vorstand beschliesst mit absoluter Mehrheit über die Aufnahme.

* In der Folge wird auf eine Doppelbenennung verzichtet. In diesen Statuten ist bei Erwähnung einer männlichen Form immer auch die weibliche Variante gemeint

Ein ablehnender Entscheid, welcher nicht begründet werden muss, kann vom abgewiesenen Gesuchsteller innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und mit entsprechender Begründung an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Die Weiterziehung ist durch 10 Mitglieder des Bio-Forum Möschberg/Schweiz mitzuunterzeichnen. Zur Wahrung der Frist ist der Poststempel massgebend.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1 durch Austritt
- 5.2 durch Ausschluss
- 5.3 für natürliche Personen durch den Tod, für juristische Personen durch deren Auflösung, den Konkurs oder die Nachlassstundung.

Art. 6

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und nur mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Diese Erklärung muss mindestens 3 Monate vor diesem Termin, adressiert an den Präsidenten, bei der Post aufgegeben werden.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen jederzeit erfolgen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Widerhandlungen gegen die Vorschriften des ZGB oder der vorliegenden Statuten oder gegen die von den zuständigen Organen für die Mitglieder verbindlich erlassenen Reglemente und Beschlüsse; zudem, wenn das Geschäftsgebaren und das persönliche Verhalten des Mitgliedes den Interessen des Vereins und dessen Mitgliedern zuwiderläuft; wenn das Mitglied die Verpflichtungen aus seiner Vereinszugehörigkeit trotz zweier Mahnungen nicht erfüllt, oder wenn das Mitglied die für die Aufnahme geforderten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes. Dieser Entscheid, welcher zu begründen ist, kann vom ausgeschlossenen Mitglied innerhalb 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und mit entsprechender Begründung an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

III. Organe des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsausschuss
- c) die Hauptversammlung
- d) die Revisionsstelle

a) der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Präsident werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied führen im Vorstand den Vorsitz.

Art. 10

Der Vorstand besammelt sich, so oft der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes eine Sitzung einberuft. Dazu sind sie verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald er statutengemäss eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 8 Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen oder ein Zirkulationsbeschluss erfolgt.

Der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch

seine Stimme, auch wenn er bereits gestimmt hat. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen geheim, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, soweit 2/3 der Mitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen.

Der Sekretär führt über die Verhandlungen ein Protokoll, welches mindestens die Anträge, Beschlüsse, Wahlen sowie die Protokollerklärungen enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes zur Einsichtnahme zugestellt. Erhebt kein Mitglied innert 10 Tagen seit Erhalt des Protokolls (Postauslieferung) beim Präsidenten gegen das Protokoll Einspruch, gilt es von den Mitgliedern als genehmigt. Sonst wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes darüber beschlossen.

Art. 11

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er kann die Besorgung von Geschäften auch dem Geschäftsausschuss übertragen. Der Vorstand bereitet alle Geschäfte für die Hauptversammlung vor. Er führt deren Beschlüsse aus.

Art. 12

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnen je zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann Angestellten für bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. tägliche administrative Korrespondenz, Postcheck etc. Einzelunterschrift (i.V.) oder Prokura (ppa) einräumen.

b) der Geschäftsausschuss

Art. 13

Der Geschäftsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei die Mehrheit dem Vorstand angehören muss. Sie werden durch den Vorstand bestimmt. Der Geschäftsausschuss erledigt alle Geschäfte, welche ihm der Vorstand zuweist. Zudem bearbeitet er die Probleme der Geschäftsleitung, insbesondere der Organisation und Administration sowie der Finanzen, um die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten.

c) die Hauptversammlung

Art. 14

Die Hauptversammlung ist der Anlass, an dem alle Mitglieder persönlich teilnehmen können.

Die Hauptversammlung entscheidet über:

1. Ziel und Zweck des Bio-Forum Mösberg/Schweiz
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung des Jahresbeitrages und Décharge an den Vorstand
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
4. Die Hauptversammlung beschliesst über alle weiteren Geschäfte, welche ihr durch den Vorstand zum Beschluss unterbreitet werden
5. Beschluss über Statutenänderungen
6. Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit der zugehörigen Traktandenliste durch Brief oder Publikation im Mitteilungsblatt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

20 Mitglieder können durch schriftliches, von den Gesuchstellern unterzeichnetes Begehren einen Antrag 20 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einreichen.

An der Hauptversammlung kann über alle Geschäfte diskutiert und beraten werden. Abgestimmt werden kann nur über Geschäfte, welche auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

Art. 15

An der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch ihre zeichnungsberechtigten Organe vertreten. Niemand kann jedoch mehr als ein Vereinsmitglied vertreten.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sobald sie statutengemäss eingeladen worden ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch seine Stimme, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst. Ergeben Wahlen Stimmengleichheit, dann wird ein zweiter

Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser zu keiner Wahl, entscheidet das Los.

Art. 16

Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll, welches mindestens Anträge, Beschlüsse, Wahlen oder Protokollerklärungen enthalten muss, führt der Sekretär. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet. Es wird an der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnisnahme aller Mitglieder aufgelegt, worauf über das Protokoll beschlossen wird.

d) die Revisionsstelle

Art. 17

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Funktion der Revisionsstelle kann auch einer juristischen Person, einer Treuhandfirma, übertragen werden. Diese Revisionsstelle hat die Buchhaltung, die Betriebsrechnung und die Bilanz des Vereins zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung mindestens 20 Tage vor derselben Bericht und Antrag einzureichen. Für die Obliegenheiten der Revisionsstelle gelten im übrigen Art. 727 ff OR. Die Revisionsstelle nimmt an der Hauptversammlung teil, um Fragen der Mitglieder beantworten zu können. Der Vorstand kann der Revisionsstelle erweiterte Aufgaben zuweisen.

IV. Rechnungswesen

Art. 18

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Der Verein führt eine ordentliche Buchhaltung nach den Vorschriften von Art. 957 ff OR. Über die Verteilung des Reingewinnes beschliesst die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 19

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder

Haftung der Mitglieder. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mit gewöhnlichem oder eingeschriebenem Brief, oder durch entsprechende Publikationen im Mitteilungsblatt des Vereins oder in einer von der Hauptversammlung bezeichneten Zeitung oder Zeitschrift.

V. Änderung der Statuten

Art. 22

Die Statuten können durch die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgeändert werden. Abänderungsanträge sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 23

Für die Auflösung, die Umwandlung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Sind an der ersten Hauptversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, kann in einer weiteren Hauptversammlung, nicht vor einem Monat, über das gleiche Traktandum mit zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgestimmt werden.

Art. 24

Die Liquidation besorgt der Vorstand, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Ein sich bei der Liquidation des Vereins ergebender Überschuss wird gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Vereins «Schweizerische Bauernheimatbewegung». Der Verein «Schweizerische Bauernheimatbewegung» führt zukünftig den Namen **Bio-Forum Möschberg/Schweiz**.

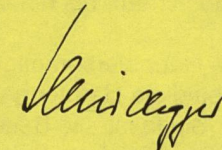
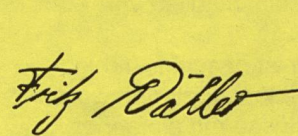
Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 14. Juli 1996 durchberaten und genehmigt worden.

Grosshöchstetten, den 14. Juli 1996

Bio-Forum Möschberg/Schweiz

Der Präsident

Der Sekretär



F. Dähler

W. Scheidegger